

11.03.2019

Beschlussvorlage Nr. 2019/060

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Einziehung einer Teilfläche der „Kirchstraße,, in Neustadt a. Rbge., ST Basse, nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	26.06.2019 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	15.07.2019 -							
Verwaltungsausschuss	22.07.2019 -							

Beschlussvorschlag

- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Absicht der Einziehung einer Teilfläche des Flurstückes 288/6, Flur 3 der Straßenfläche Kirchstraße in der Gemarkung Basse gemäß § 8 Abs. 2 NStrG öffentlich bekannt zu geben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 des NStrG vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht die end-gültige Einziehung der Widmung bekannt zu machen, sofern nicht Anregungen und Bedenken eingegangen sind. Bei Vorliegen von Anregungen und Bedenken ist die Einziehung erneut den Gremien zur Beratung vorzulegen.

Anlass und Ziele

Im Zuge von Widmungsprüfungen wurde festgestellt, dass die Kirchstraße in ihrer Gesamtheit gewidmet ist. Ziel ist es, Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Verkehrsbedeutung mehr besitzen oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles zur Beseitigung der Widmung vorliegen, einzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Die „Kirchstraße“ verläuft abgehend von der „Basser Straße“ ringförmig und schließt und schließt im nördlichen

Bereich wieder an die „Basser Straße“ an. Die Straße ist für den öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen gewidmet. Bei Widmungsprüfungen wurde festgestellt, dass der im südlichen Bereich der Straße befindliche, südlich abgehende Stichweg der „Kirchstraße“, ebenfalls ohne Einschränkungen für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist.

Im Abschnitt des Ringbereiches besteht die Straße aus Asphalt und ist voll ausgebaut. Im Bereich des Stichweges besteht die Straße ausschließlich aus Erde und es findet sich kein fester Straßenbelag mehr. Ein Straßenbau hat hier nicht mehr stattgefunden.

An den Stichweg grenzen landwirtschaftlich genutzte Felder sowie der Friedhof. Bis auf das Flurstück 146/2, Flur 3, an dem der Weg endet, hat der Stichweg für kein Grundstück eine Erschließungsfunktion.

Es ist fraglich, ob der Stichweg der „Kirchstraße“ jemals für den normalen Verkehr zur Nutzung vorgesehen war, da er sich objektiv in diesem Bereich nur noch als Wirtschaftsweg darstellt und aufgrund der Beschaffenheit ausschließlich vom landwirtschaftlichen Anliegerverkehr genutzt wird.

Gemäß § 8 NStrG soll eine Straße oder ein Straßenteil – Teilfläche – eingezogen werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Beseitigung der Widmung vorliegen.

Als ein solches öffentliches Interesse ist in der allgemeinen Rechtsprechung u. a. die Erleichterung für den Straßenbaulastträger der unterhaltungspflichtigen Körperschaft anerkannt.

Sofern die Straße eine Erschließungsfunktion hat, sind die Rechte der Anlieger zu berücksichtigen. Im Fall des Stichweges der „Kirchstraße“ sind alle anliegenden Grundstücke über andere öffentliche Straßen oder den Ringbereich der Kirchstraße erschlossen, bis auf das Flurstück 146/2, Flur 3. Für dieses Grundstück soll der Stichweg allerdings als Wirtschaftsweg erhalten bleiben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Widmung für das betreffende Teilstück des Flurstückes 288/6, Flur 3 der „Kirchstraße“ auf einer Länge von 113,00 Metern einzuziehen (Siehe Lageplan). Die bestehende Widmung der „Kirchstraße“ in ihrem Ringbereich bleibt erhalten.

Sofern die Widmung des Stichweges bestehen bliebe, wäre ein kostenintensiver Ausbau aus verkehrssicherungspflichtigen Gründen erforderlich. Die Kosten würden dann gemäß Baugesetzbuch (BauBG) auf die anliegenden Grundstückseigentümer verteilt werden.

Als Anlage ist ein Plan des einzuziehenden Teilstückes beigelegt und markiert.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gut versorgt.

Wir sind auf den demografischen Wandel vorbereitet und passen Infrastrukturen an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Sofern die Widmung der Fläche bestehen bliebe käme auf die Stadt Neustadt a. Rbge. aufgrund des Straßenzustandes ein kostenintensiver Ausbau aus verkehrssicherungspflichtigen Gründen zu.

Zudem würden weiterhin jährliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung und Instandhaltung in Abhängigkeit der Höhe der Kosten für den Straßenausbau entstehen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 22.07.2019 wird die Absicht der Einziehung der Teilfläche des Flurstückes 288/6, Flur 3, Gemarkung Basse öffentlich bekanntgegeben. Sofern keine Bedenken gegen die Einziehung eingegangen sind, wird die endgültige Einziehung der Widmung bekanntgegeben.

Anlage

Öff. Lageplan Einziehung Teilfläche „Kirchstraße“